

Etwas mehr Systematik und klareres Herausarbeiten der wirklich verschiedenen Meinungen hätte den Umfang des Buches merklich kleiner und den Inhalt noch durchschlagender gemacht!

Doch dieser nicht so bedeutende Mangel kann den hohen Wert des Buches nicht herabdrücken! Es ist und bleibt eine hervorragende Tat! Ich kann mir nicht denken, daß ein Anhänger der Euthanasie, der die Darlegungen des Verfassers aufmerksam und mit ernster Erwägung der Gründe liest, nicht in seiner Begeisterung für die Sterbehilfe sehr herabgestimmt oder gar zu einem Gegner derselben wird. Freilich wird wohl auch hier gelten wie gewöhnlich: Catholica non leguntur!

Wir aber wollen uns des Buches freuen und den Verfasser beglückwünschen!

Linz a. D.

Dr Jos. Grosam.

Casus Conscientiae de praecipuis hujus aetatis peccandi occasionibus. Auctore *Franciscus Ter Haar C. Ss. R.* (184.) Taurini-Romae 1934, Libraria Marietti. L. 10.—

Der Autor ist bereits bekannt durch sein früher erschienenen Werk „De occasionariis et recidivis“. Vorliegende Kasuslösungen sind eigentlich damit zusammenhängend, insofern dort ausgesprochene und bewiesene Prinzipien auf praktische Fälle angewandt werden. Auch dieses Werk ist gediegen gearbeitet, die einzelnen Entscheidungen wissenschaftlich belegt und objektiv gehalten. „Casus illos solvimus juxta mentem et spiritum S. Alphonsi“, sagt der Autor in der Vorrede und Seite 60 lesen wir: „Sunt quidam auctores qui hanc solutionem, quae omnino est ad mentem S. Alphonsi aliorumque plurimorum theologorum, nimis severam judicent; ast immerito.“ Daran knüpft der Verfasser eine Rechtfertigung dieses Satzes. Wo eine rigorose Lösung des Kasus erscheinen mag, da darf nicht übersehen werden, daß auch die Objektivität berücksichtigt wird. Mit Worten wie: „Dixi generatim loquendo“, „ordinarie loquendo“ ist diese gewahrt. Freilich wird es immer auch auf das prudens Judicium Confessarii ankommen, denn so sehr die Fragestellung nach der Wirklichkeit eingestellt werden mag in einem solchen Buche, das Leben hat stets seine vielfachen Varianten. Wie sehr verschiebt sich schon z. B. die Krisis eines Falles durch die Frage, ob es sich handelt um Menschen, „qui adhuc firmiter stant in fide“ (S. 45)! Aber gerade, weil der Beichtvater in die Lage kommt, ohne Aufschub Entscheidungen treffen zu müssen, so ist es notwendig, auf einem sozusagen alltäglichen Gebiete bestens orientiert zu sein. Dazu wird diese ausgezeichnete Arbeit P. Ter Haar's beste Dienste leisten.

Schwaz (Tirol).

Dr P. Leitner.

Katholisches Eherecht. Mit Berücksichtigung des in Deutschland, Österreich und der Schweiz geltenden staatlichen Ehe-rechtes. Von *Dr Anton Scharnagl*. München 1935, Kösel und Pustet. Geb. M. 4.80.

Für den Seelsorgsklerus und die Studierenden hat Dr Scharnagl, wie er im Vorwort selber schreibt, sein „Katholisches Eherecht“ verfaßt, und ist darum in die geschichtliche Entwicklung und Kontroverse nur eingearbeitet, soweit dies für das Verständnis und die Praxis notwendig ist. Scharnagl hat die neuesten römischen und deutschen Autoren zu Rate gezogen und bringt bei umstrittenen Rechtsfragen immer die für die Praxis sicherste Lösung. Das Zivilrecht der deutsch-

sprechenden Länder ist meistens sehr gut herangezogen, und zwar ausführlicher als dies gewöhnlich in solchen Büchern der Fall ist, wofür die in der Praxis stehenden Seelsorger sehr dankbar sein werden.

Die österreichische Gesetzgebung ist allerdings nicht überall lückenlos dargestellt und namentlich nicht auf den neuesten Stand gebracht, obwohl dies im Titel angekündigt ist. So vermißt man bei der Behandlung der *mixta religio* jeden Hinweis auf das österreichische Interkonfessionelle Gesetz, demzufolge bei Mischehen auch staatlich der formelle Vertrag seitens der Brautleute über die katholische Erziehung *aller* Kinder erfordert ist, sonst folgen die Knaben der Religion des Vaters und die Mädchen der Religion der Mutter. Ein Seelsorger dürfte es nicht übersehen, diesen Vertrag in der staatlich gültigen Weise den Brautleuten abzufordern.

Das österreichische Konkordat vom 1. Mai 1934 ist zwar erwähnt auf S. 81 beim Hindernis des Ehebandes, S. 202 f. bei der Auflösung des Ehebandes und S. 217 beim kirchlichen Ehegericht. Sonst aber ist das österreichische Ehegesetz so uneingeschränkt angeführt, als hätte es durch den Artikel VII des Konkordates keine Änderung erfahren. Das ist besonders deswegen irreführend, weil das Vorwort das Datum vom 25. Februar 1935 trägt und z. B. schon ein reichsdeutscher Erlaß vom 24. Jänner 1935 zitiert ist (S. 200). So heißt es S. 46 bei der Verkündigung wörtlich: „In Österreich *gelten* nach der Anweisung für die Geistlichen Gerichte vom 8. Oktober 1856 folgende Bestimmungen . . .“, während der Artikel VII, § 2, des neuen Konkordates lautet: „Das Aufgebot erfolgt nach dem kanonischen Rechte. Die Republik Österreich behält sich vor, auch ein staatliches Aufgebot anzuordnen.“ S. 51 wird für die Zuständigkeit des Pfarramtes der Sechswochenaufenthalt der Brautleute gefordert, während jetzt der Vierwochenaufenthalt genügt. S. 186 heißt es: „Im staatlichen Recht hat das Privilegium Paulinum keine Anerkennung gefunden“, während im Zusatzprotokoll zum Artikel VII des Konkordates in Punkt 1 bestimmt wird: „Die Republik Österreich anerkennt auch die Zuständigkeit der kirchlichen Behörden zum Verfahren bezüglich des Privilegium Paulinum.“

Hinsichtlich der Ehehindernisse müßte klargestellt werden, daß Österreich im Gesetz vom 4. Mai 1935 zwar drei Hindernisse für den Eintritt der bürgerlichen Rechtswirkung aufgestellt hat (staatliches Eheband, Minderjährigkeit, Entmündigung), im übrigen aber nur mehr die kanonischen Ehehindernisse berücksichtigt.

In einer zweiten Auflage wird die Berücksichtigung des Konkordates sicher konsequent auch bei der Behandlung der einzelnen Ehehindernisse durchgeführt, dann kann das sonst so vortreffliche Buch auch für den österreichischen Teil des deutschen Sprachgebietes ohne Einschränkung bestens empfohlen werden.

Linz a. D.

Dr Josef Fließner, Prof. des kan. Rechtes.

Jus Religiosorum. Von P. Thomas Villanova Gerster a Zeil, Lektor der Theologie in Trient. Turin 1935, Marietti. Brosch. L. 15.—.

P. Villanova hat für die jungen Religiösen dieses Buch geschrieben und über den Rahmen der *Sectio secunda De Religiosis* im zweiten Buch des Kodex hinaus alles für den Religiösen Wissenswerte in kurzer, sehr übersichtlicher Form zu einem einheitlichen Ganzen zusammengetragen. Wer sich rasch über eine konkrete Frage orientieren will, kann sich ein langes Zusammensuchen der einschlägigen